



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Wehr

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 26.07.2016 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Wehr beschlossen:

1. Begriff, Erscheinung und Aufteilung des Amtsblatts:

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Wehr, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über städtische Angelegenheiten gibt die Stadt Wehr ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Wehratalkurier“.
- 1.2 Das Amtsblatt wird wöchentlich ab Donnerstag verteilt, der aufgedruckte Erscheinungstermin ist jeweils der Freitag der laufenden Kalenderwoche. Verschiebungen durch Feiertage oder in Ferienzeiten richten sich nach den Vorgaben des Verlags und werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.
- 1.3 Thematisch ist das Amtsblatt in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil unterteilt. Beide Teile werden als „redaktioneller Teil“ bezeichnet, für dessen Inhalt der Bürgermeister oder ein definierter Vertreter verantwortlich ist. Dem redaktionellen Teil folgt ein getrennter Anzeigenteil, für dessen Inhalte die Verantwortung beim Verlag liegt. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

2. Inhalte des Amtsblatts sind:

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Wehr sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadt Wehr, ihrer Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen;
- 2.3 Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats nach Maßgabe der Ziffer 3;
- 2.4 Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen, von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen und von sonstigen örtlichen Organisationen. Diese sind bei der Stadtverwaltung einzureichen;
- 2.5 Anzeigen (nicht redaktioneller Teil)

3. Beiträge von Fraktionen aus dem Gemeinderat:

- 3.1 Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats werden auf Grundlage des § 20 Abs. 3 GemO unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ veröffentlicht.
- 3.2 Zulässig sind nur Themen mit örtlichem und kommunalem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
- 3.3 Jeder Gemeinderatsfraktion steht für ihre Beiträge pro Monat eine Viertelseite zur Verfügung, das sind 1200 Zeichen. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Gemeinderatsfraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Gemeinderatsfraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 3.4 Um das Demokratieprinzip und Chancengleichheit bei Wahlen zu gewährleisten (Neutralitätspflicht), sind Beiträge in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

4. Grundsätze

- 4.1 Über die Aufnahme von Inhalten gemäß Ziffer 2 (redaktioneller Teil) entscheidet die Stadtverwaltung. Ausgeschlossen sind Leserbriefe, Beiträge zu bundes- und landespolitischen Themen sowie Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die Neutralitätspflicht, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Wehr verstoßen.
- 4.2 Beiträge müssen grundsätzlich knapp und sachlich formuliert sein. Außerdem müssen sie einen örtlichen Bezug haben.
- 4.3 Redaktionsschluss ist in der Regel Freitag. Im Falle von Feiertagen wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Später eingehende Beiträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.4 Rechte Dritter müssen beachtet werden. Bilder, auch aus dem Internet, dürfen nur mit Zustimmung und unter Angabe des Rechtsinhabers verwendet werden.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die amtlichen Inhalte haben Vorrang, der nichtamtliche Teil kann variiert werden, so dass sich der redaktionelle Teil stets im üblichen Umfang bewegt.

Geltungsbereich

Die vorstehend genannten Grundsätze dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Wehr, den 26.07.2016



Michael Thater
Bürgermeister